

08

31.03.2015

INHALT	SEITE
28. Aufhebung der Satzung über die 32. Veränderungssperre der Kreisstadt Unna für den Bereich des Bebauungsplans Unna-Massen Nr. 26 „Landesstelle Unna-Massen“, Teilbereich B:Hochschul- und Wohngebiet vom 16.07.2013	67
29. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr.29 „Nordstraße/Im Westfelde“	70
30. Bekanntmachung des Gesamtabschlusses der Kreisstadt Unna zum 31.12.2010	74

28.

Bekanntmachung**Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 26.02.2015
über die Aufhebung der Satzung über die 32. Veränderungssperre der
Kreisstadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna-Massen
Nr. 26 „Landesstelle Unna-Massen“, Teilbereich B: Hochschul- und
Wohngebiet vom 16.07.2013**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Unna am 26.02.2015 folgenden Beschluss gefasst.

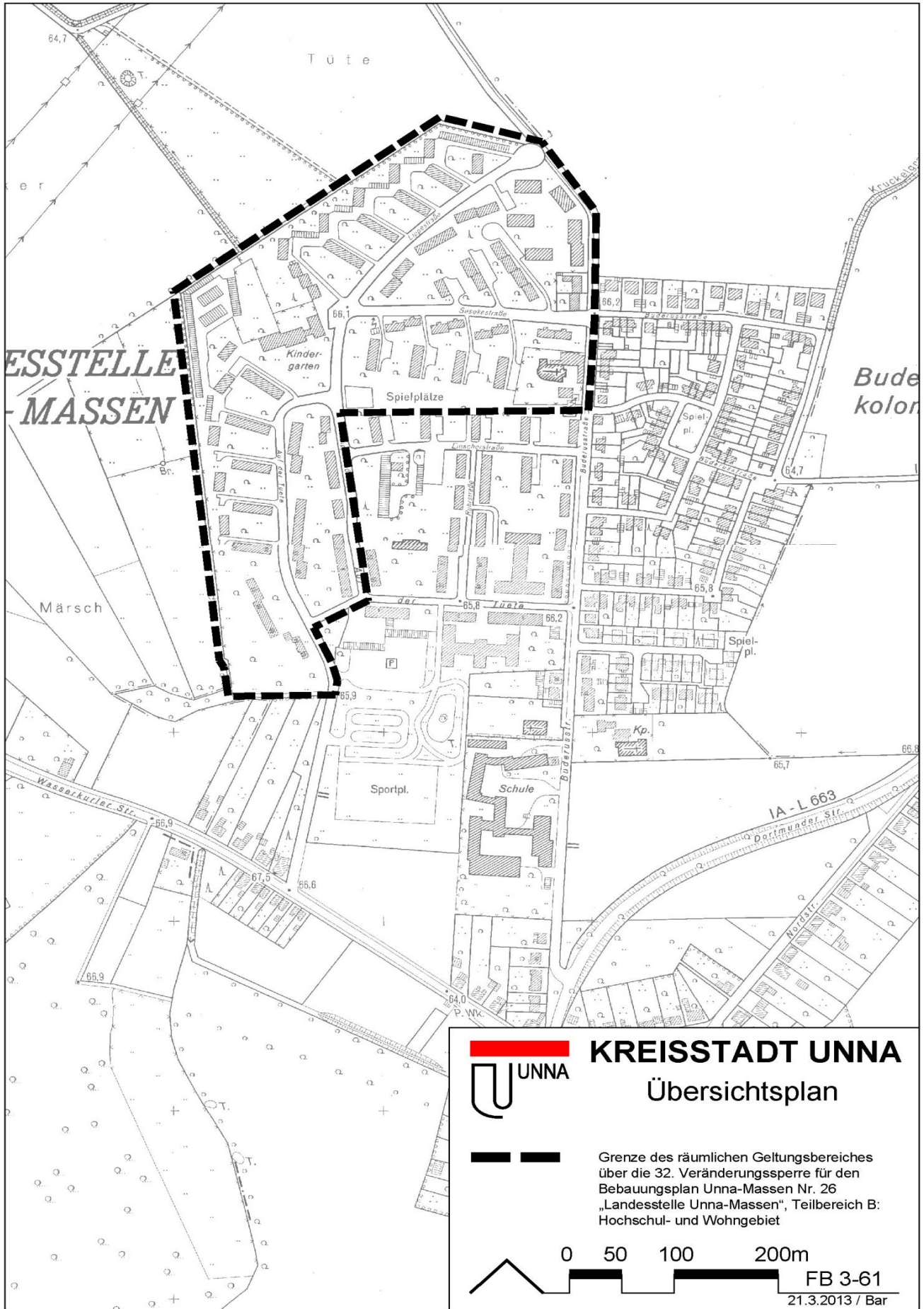
Der Rat der Kreisstadt Unna beschließt:


Die 32. Veränderungssperre für den Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 26 „Landesstelle Unna-Massen“, Teilbereich B: Hochschul- und Wohngebiet, wird gemäß § 17 (4) BauGB aufgehoben.


Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die 32. Veränderungssperre für den Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 26 „Landesstelle Unna-Massen“, Teilbereich B: Hochschul- und Wohngebiet vom 16.07.2013 (Bekanntmachung im Amtsblatt der Kreisstadt Unna vom 16.07.2013) außer Kraft.

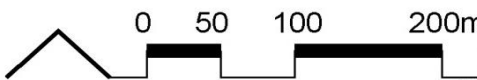
Unna, den 26.03.2015

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



 **KREISSTADT UNNA**
Übersichtsplan

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über die 32. Veränderungssperre für den Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 26 „Landesstelle Unna-Massen“, Teilbereich B: Hochschul- und Wohngebiet

 0 50 100 200m

FB 3-61
21.3.2013 / Bar

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 26.02.2015 über die Aufhebung der Satzung über die 32. Veränderungssperre der Kreisstadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 26 "Landesstelle Unna-Massen", Teilbereich B: Hochschul- und Wohngebiet wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung (32. Veränderungssperre der Kreisstadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 26 "Landesstelle Unna-Massen", Teilbereich B: Hochschul- und Wohngebiet) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebene Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorgerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 26.03.2015

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 08 – 28 / 31. März 2015

29. Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna-Massen Nr. 29 „Nordstraße/Im Westfelde“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 11.02.2015 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Von dem Ergebnis der gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführten frühzeitigen Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung am 25.03.2014 wird Kenntnis genommen (vgl. Anlage 1).
2. Der Bebauungsplanentwurf Unna-Massen Nr. 29 „Nordstraße/Im Westfelde“ ist mit der dazugehörigen Begründung gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2) BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu beteiligen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna-Massen Nr. 29 „Nordstraße/Im Westfelde“ inkl. Begründung und Umweltbericht liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

08.04.2015 bis einschließlich 08.05.2015

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Zusätzlich kann der Entwurf des Bebauungsplans Unna-Massen Nr. 29 „Nordstraße/Im Westfelde“ inkl. Begründung und Umweltbericht im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <http://www.unna.de> ist unter der Rubrik „Bauen und Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Gutachterausschuss“, Unterpunkt „Bebauungspläne“ eine Liste der Bebauungspläne im laufenden Verfahren zu finden. Hier sind die Planunterlagen als download abrufbar.

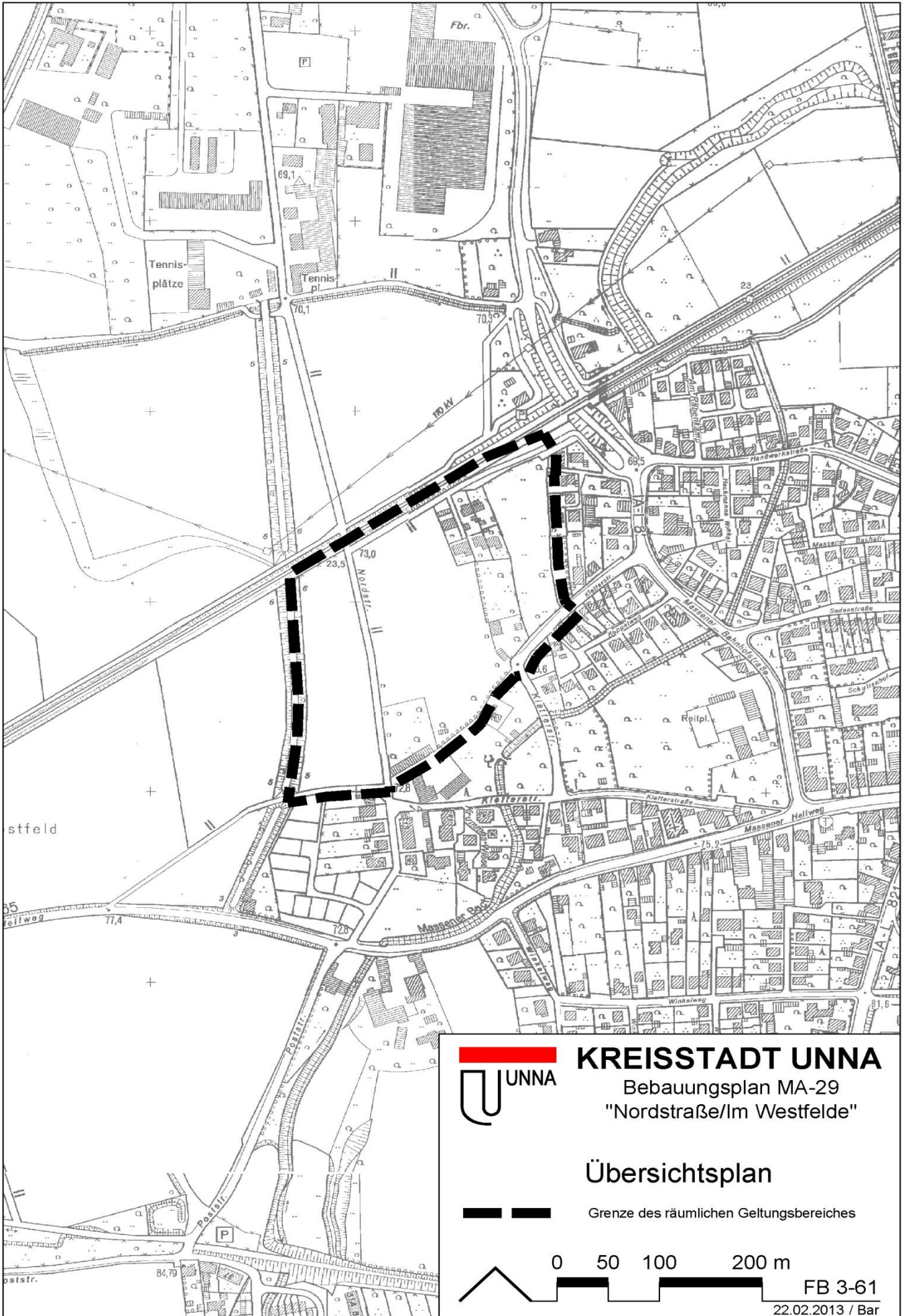
Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, den 26.03.2015


gez. Werner Kolter
Bürgermeister



KREISSTADT UNNA

Bebauungsplan MA-29
"Nordstraße/Im Westfelde"

Übersichtsplan

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



FB 3-61

22.02.2013 / Bar

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 11.02.2015 zur Öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna-Massen Nr. 29 „Nordstraße/Im Westfelde“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 26.03.2015

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 08 – 29 / 31. März 2015

30.

Bekanntmachung**Bekanntmachung des Gesamtabchlusses der Kreisstadt Unna
zum 31.12.2010****I. Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2010**

Gemäß § 101GO NRW i.V.m § 103 Abs. 5 GO NRW wurde der Gesamtabchluss der Kreisstadt Unna zum 31.12.2010 nebst Anhang und Lagebericht durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen geprüft.

Das Ergebnis ihrer Prüfung hat die Gemeindeprüfungsanstalt NRW in einem Prüfbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2010 nebst Lagebericht haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Gesamtabchluss der Stadt Unna zum 31.12.2010 - bestehend aus Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz, Kapitalflussrechnung, Gesamtanhang sowie den Gesamtlagebericht und den Beteiligungsbericht - geprüft. Die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabchluss unter Einbeziehung des Lageberichts abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtabchlusses nebst Lagebericht nach § 116 Absatz 6 in Verbindung mit § 103 Absatz 5 GO NRW unter Berücksichtigung der Prüfungsleitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V. und angelehnt an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen konzernweiten internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Jahresabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung

des Gesamtabchlusses nebst Lagebericht und Beteiligungsbericht. Der Abschluss der Stadt Unna wurde in Einklang mit Artikel 8 § 4 NKFVG nicht geprüft. Hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2010 folgt aus Artikel 8 § 4 NKFVG, dass die bestätigte Entwurfsfassung auch die abschließende Grundlage für die Konsolidierung auf den Gesamtabchluss bildet. Daher wurde lediglich die Übernahme der Jahresabschlusswerte in den Gesamtabchluss geprüft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabchluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt und ihrer einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche. Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabchluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Gesamtlage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Gesamtentwicklung zutreffend dar.

Herne, im April 2014
GPA NRW

gez. Thomas Nauber
Abteilungsleiter

gez. Sandra Rettler
Prüfteamleiterin

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses der Kreisstadt Unna

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 12.05.2014 den Gesamtabchluss 2010 – bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang sowie dem Gesamtlagebericht – zum Bilanzstichtag 31.12.2010 gem. 116 i.V.m. § 101 Abs.1 Satz 1 bis 3 GO NRW beraten.

Für die Prüfung des Gesamtabchlusses ist nach § 59 Abs. 3 GO NRW der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig, der sich zur Durchführung dieser Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung bedient. § 103 Abs. 5 GO NRW ermöglicht mit Genehmigung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritte mit der Prüfung zu beauftragen. Am 29.08.2012 (Vorlage 0549/12) hat der Rechnungsprüfungsausschuss der Beauftragung eines Dritten zur Prüfung des Gesamtabchlusses zugestimmt. Mit der Prüfung wurde die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) beauftragt.

Die GPA hat die Prüfung im Januar 2014 begonnen und im April 2014 abgeschlossen.

1. Die GPA hat das Ergebnis der Prüfung im Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Gesamtabchluss 2010 erteilt.
2. Die Bilanzsumme der Kreisstadt Unna im Gesamtabchluss 2010 wird aufgrund dieser Prüfung mit 625.003.689 € sowie einem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Gesamtfehlbetrag in Höhe von 15.057.868 € festgestellt.
3. Der Bürgermeister und der Stadtkämmerer haben auf die Abgabe einer Stellungnahme zum vorgelegten Prüfbericht der GPA nach § 101 Abs. 2 GO NRW verzichtet.
4. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich den o.a. uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der GPA zu Eigen und erteilt auf dieser Grundlage für den Gesamtabchluss 2010 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (§ 101 Abs. 4 GO NRW).
5. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Kreisstadt Unna dem Bürgermeister für den Gesamtabchluss 2010 die Entlastung zu erteilen (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

Unna, 12.05.2014

gez. Volker König
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
(Unterzeichnung gem. § 101 Abs. 7 GO NRW)

II. Beschlussfassung des Rates der Kreisstadt Unna

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.05.2014 hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 25.05.2014 Folgendes einstimmig beschlossen:

1. Der Rat der Kreisstadt Unna bestätigt den geprüften Gesamtabchluss 2010 mit einer Bilanzsumme von 625.003.689 € und ermächtigt die Verwaltung, für den Gesamtfehlbetrag in der Ergebnisrechnung in Höhe von 15.057.868 € die Ausgleichsrücklage in Anspruch zu nehmen.
2. Der Rat der Kreisstadt Unna erteilt dem Bürgermeister nach § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW für den Gesamtabchluss zum 31.12.2010 die Entlastung.

III. Daten des Gesamtabchlusses

a) Gesamtergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2010 schließt ab mit einem Jahresfehlbetrag 15.057.868 €.

b) Gesamtbilanz

Die Gesamtbilanz zum 31.12.2010 stellt sich wie folgt dar:

Aktiva

1. Immaterielles Vermögen	1.610.753,51 €
2. Sachanlagen	568.344.813,96 €
3. Finanzanlagen	19.326.438,98 €
4. Umlaufvermögen	33.783.933,98 €
5. Aktive RAP	1.937.748,68 €
Bilanzsumme:	625.003.689,11 €

Passiva

1. Eigenkapital	98.551.946,42 €
2. Sonderposten	193.379.497,44 €
3. Rückstellungen	97.061.828,37 €
4. Verbindlichkeiten	232.816.929,78 €
5. Passive RAP	3.193.487,10 €
Bilanzsumme:	625.003.689,11 €

Unna, den 31.03.2015

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Gesamtabschluss 2010 der Kreisstadt Unna wird hiermit gemäß § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung des Gesamtabschlusses 2010 ist gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Unna als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 24.03.2015 angezeigt worden.

Der Gesamtabschluss 2010 wird gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2011 durch den Rat der Kreisstadt Unna im Rathaus der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, Zimmer 254 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Unna, den 31.03.2015

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 08 – 30 / 31. März 2015